

UMWELTRECHT AKTUELL.

JKU

JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ



AUSGABE 5/2017

INSTITUT FÜR UMWELTRECHT | VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES INSTITUTS FÜR UMWELTRECHT

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner | Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Sehr geehrte Abonnentinnen und Abonnenten!

Sehr geehrte Mitglieder des Vereins zur Förderung des Instituts für Umweltrecht!

Wir freuen uns, Ihnen unseren IUR-Newsletter „Umweltrecht aktuell“ übermitteln zu dürfen. In Zukunft werden wir voraussichtlich einmal monatlich über „Highlights“ aus dem Bereich des Umweltrechts informieren. Wir werden versuchen, auf aktuelle Entwicklungen in Literatur und Judikatur hinzuweisen, über die Ergebnisse aktueller Veranstaltungen berichten und anstehende Termine ankündigen.

Wenn sich Ihre Kontaktdaten geändert haben oder Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen, informieren Sie uns bitte per Mail an iur@jku.at.

Gibt es Themen, die wir in diesem Newsletter aufgreifen sollten? Haben Sie Ideen, Vorschläge, Anregungen? Bitte lassen Sie uns das einfach wissen – wir freuen uns über einen Austausch mit Ihnen.

Ihre

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner

für das Institut für Umweltrecht und den Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht.

INHALTSVERZEICHNIS

Aktuelles zum Energierecht – Die „kleine“ Ökostromnovelle.....	2
Tierschutzgesetz-Novelle 2017	2
Vorschau: Fachtagung „Baumhaftung: Der Baum und seine Wirkungen in Gefahr“.....	5
NEU: „Tagungsband Tier & Recht-Tag 2016“	6

AKTUELLES ZUM ENERGIERECHT – DIE „KLEINE“ ÖKOSTROMNOVELLE

Strom aus umweltfreundlichen erneuerbaren Energiequellen, sogenannter „Ökostrom“, ist ein wesentliches Element zur Umsetzung der angestrebten Energiewende. Der Ausbau nachhaltiger Energieversorgung ist gerade in Hinblick auf die Klimaschutzziele, zu denen sich Österreich auf völker- und europarechtlicher Ebene verpflichtet hat, unabdingbar.

Die Marktsituation hat sich jedoch stark verändert. Die Großhandelspreise für Strom sind drastisch gesunken. Viele Vorhaben – vor allem bei Windenergie und Wasserkraft – können nicht realisiert werden und befinden sich auf einer Projektwarteliste. Dieser investitionsfeindlichen Situation soll mit der „kleinen“ Ökostromnovelle begegnet werden, die bei genauerer Betrachtung gar nicht so klein ist. Das Novellenpaket bringt Änderungen einer Reihe von Gesetzen mit sich, darunter das Ökostromgesetz, das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz, das Gaswirtschaftsgesetz sowie Anpassungen des KWK-Punkte-Gesetzes und des Energie-Control-Gesetzes. Die Novellen des EIWOG, des GWG und des E-ControlG basieren großteils auf dem Vertragsverletzungsverfahren Nr 2015/2075 und sollen zudem zu einer besseren Integration erneuerbarer Energieträger, einer Stärkung der Versorgungssicherheit und einer Entbürokratisierung für Marktteilnehmer beitragen (RV Bundesgesetz, mit dem das Ökostromgesetz 2012, das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010, das Gaswirt-

schaftsgesetz 2011, das KWK-Punkte-Gesetz und das Energie-Control-Gesetz geändert werden, sowie das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel aus von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögen bereitgestellt werden, erlassen wird).

Durch die Ökostromnovelle 2017 werden finanzielle Entlastungen durch Investitionsförderungen bestimmter Energiequellen angestrebt, um ua die Warteschlange bei Projekten voranzutreiben:

- Fördervolumen Photovoltaik:
€ 30 Mio für die Jahre 2018 und 2019
- Fördervolumen Windenergie:
€ 600 Mio über einen Zeitraum von 13 Jahren
- Fördervolumen Kleinwasserkraftwerke:
langfristig € 45 Mio
- Fördervolumen Biogasanlagen:
€ 11,7 Mio über einen Zeitraum von 3 Jahren

Hinsichtlich der angedachten „Abwrack-Prämie“ für die Stilllegung unprofitabler Anlagen konnte keine Einigung erzielt werden. Anlagenbetreiber profitieren hingegen durch bessere Rahmenbedingungen, Senkung des bürokratischen Aufwands und Verfahrensbeschleunigung. Bei der Frage, welche Auswirkungen die am 30.6.2017 beschlossene Novelle auf die Stromkunden haben wird, besteht noch Uneinigkeit.

Stefanie Fasching

TIERSCHUTZGESETZ-NOVELLE 2017

Bereits im Vorfeld der Novellierung des Tierschutzgesetzes entbrannte ein heftiger Diskurs über die geplanten Neuerungen. Die Brisanz des Themas und das große Interesse der Bevölkerung spiegeln sich vor allem durch die rege Beteiligung der Bevölkerung am Gesetzwerdungsprozess wider.¹

Nach drei Jahren Vorbereitung wurde das „neue“ TSchG am 17. März 2017 beschlossen. Die Meinungen über das schlussendlich verabschiedete Gesetz divergieren beträchtlich. Von einer „Sicherung des österr Spitzenplatzes bei Tierwohlregelungen innerhalb der Union“² war die Rede,

aber auch von Vergleichen mit der Regierung Trumps in den USA,³ Klientelpolitik,⁴ einem verfrühten Aprilscherz⁵ und einer „erbärmlichen Tierschutzbilanz der Bundesregierung“.⁶ Die

www.ots.at/pressemappe/5066/aom.

³ Balluch, Heute nimmt das Tierschutzgesetz die letzte Hürde: Abstimmung im Bundesrat, http://vgt.at/presse/news/2017/news20170406hl_2.php.

⁴ Frühwirth, Keine Betäubungsmittel in Laienhände!, https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20170324_OTSO054/keine-betaeubungsmittel-in-laienhaende-tierschutzgesetz-liefert-ersten-skandal.

⁵ Stadler, Tierschutzgesetz: Vernichtendes Zeugnis für Regierung, https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20170330_OTSO246/tierschutzgesetz-vernichtendes-zeugnis-fuer-regierung.

⁶ Weinziger, Tierschutzbilanz der Bundesregierung erbärmlich, <https://www.ots.at/presseaussendung/>

¹ Es wurden über 640 Stellungnahmen abgegeben.

² Schultes, Gesetzliche Basis für praxis-gerechte Tierwohlregelungen,

Kritiker bezweifeln die Effektivität und Tauglichkeit des novellierten TSchG und seine Vereinbarkeit mit einem den heutigen Maßstäben entsprechenden Tierschutzgedanken.

Nachfolgend sollen die umstrittensten Punkte der Novelle und die aus tierschutzrechtlicher Sicht damit einhergehenden Probleme dargestellt werden:

- **Weiterhin kein effektives Verbot der dauernden Anbindehaltung von Rindern**

Grds ist die dauernde Anbindehaltung von Tieren gem § 16 Abs 3 TSchG verboten. In § 16 Abs 4 TSchG (wie auch in Anl 2 Pkt 2.2 der 1. Tierhaltungsverordnung⁷) wurden für die Haltung von Rindern jedoch rigorose Ausnahmeregelungen festgeschrieben. So ist die dauernde Anbindehaltung zulässig, wenn eine Unterbrechung für den Tierhalter aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Als zwingende rechtliche oder technische Gründe werden ua bereits das Nicht-Vorhandensein von geeigneten Weide-/Auslaufflächen oder bauliche Gegebenheiten am Betrieb sowie Sicherheitsaspekte für Menschen und Tiere (insb beim Ein- und Austreiben der Tiere) angesehen. Durch die weite Ausgestaltung der Bestimmung wird die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung sehr einfach ermöglicht. Tierschützer kritisieren, dass die als Ausnahme gedachte Regelung somit zur Regel wird.

- **Änderung des Zuchtbegriffs**

Der Begriff „Zucht“ wurde **neu definiert**. Nunmehr ist unter Zucht iSd § 4 Z 14 TSchG die **„Fortpflanzung von Tieren unter Kontrolle des Halters durch gemeinsames Halten geschlechtsreifer Tiere verschiedenen Geschlechts oder Anpaarung oder das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken oder durch Anwendung anderer Techniken der Reproduktionsmedizin“** zu verstehen. Nach den Materialien wollte der Gesetzgeber klarstellen, dass der meldepflichtige Tatbestand der „Zucht“ (§ 31 Abs 4) nicht nur bei einer bewusst herbeigeführten Fortpflanzung vorliegt, sondern auch dann, wenn einem Tier durch den Halter bewusst die Fortpflanzung ermöglicht wird (gemeinsame Haltung/Freigang).

Tierschützer befürchten durch die Neufassung der Begriffsbestimmung jedoch eine **Aufweichung der Kastrationspflicht** für Katzen, die

nach langem Ringen auch **für Bauernhof-Katzen** durchgesetzt werden konnte. Obwohl 2016 die Streichung der Wortfolge *„oder in bäuerlicher Haltung leben“* aus Pkt 2.10 der 2. Anlage zur 2. Tierhaltungsverordnung erfolgte,⁸ könnte sich ein neues Schlupfloch für Landwirte auftun. Die Ausnahmeregelung bzgl der Kastrationspflicht lautet nun *„Werden Katzen mit regelmäßigem Zugang ins Freie gehalten, so sind sie von einem Tierarzt kastrieren zu lassen, sofern diese Tiere nicht zur Zucht verwendet werden“*. Da sich Landwirte aufgrund der weiten Zuchtdefinition als Züchter deklarieren können, würde die Vorschrift der Kastrationspflicht im landwirtschaftlichen Bereich ins Leere laufen.

Meldet ein Landwirt eine Zucht, so ist er allerdings verpflichtet, seine Katzen mittels Mikrochip zu kennzeichnen. Diese Verpflichtung wird aller Wahrscheinlichkeit nach jedoch kein Anreiz zur Kastration sein.

- **Verbot privater Tierinserate auf Onlineplattformen § 8a TSchG**

Durch die Neufassung des § 8a TSchG (Verkaufsverbot von Tieren) soll klargestellt werden, dass jedes Angebot zur Abgabe von Tieren, die nicht von Züchtern oder autorisierten Personen stammen, unzulässig ist. Damit wurden nun auch die Unsicherheiten bzgl Online-Inseraten aus dem Weg geräumt. Nach dem Willen des Gesetzgebers wird der Tatbestand explizit auch durch das Anbieten im Internet erfüllt.

Problematisch könnten jedoch einerseits die Ausnahmeregelungen sein (im Rahmen einer gem § 31 Abs 1 genehmigten Haltung [gewerbliche oder sonstige wirtschaftliche Tätigkeit mit Ausnahme der Landwirtschaft] oder durch einen gemeldeten Züchter), da sie ein Einfallstor für den illegalen Handel eröffnen könnten. Für die Behörden sei es in der Praxis nicht machbar, allfälligen illegalen Tierhändlern nachzuweisen, dass diese keine autorisierten Personen wären. Bei der stetig steigenden Zahl an illegalen Tierverkäufen via Onlinehandel sei dies schlichtweg nicht möglich.⁹ Den Missständen könne nur mit einem generellen Verkaufsverbot im Internet begegnet werden.¹⁰

⁸ Anl 1 zur 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl II 2004/486.

⁹ *Vier Pfoten*, Überarbeitetes Tierschutzgesetz bleibt inakzeptabel, <http://www.vier-pfoten.at/news-press/2017/20170303/>.

¹⁰ *Landbauer*, FP-Landbauer: Tierschutznovelle ist Rückschritt in die Steinzeit, <https://www.ots.at/>

OTS_20070830_OTS0167/weinzinger-tierschutzbilanz-der-bundesregierung-erbaermlich.
⁷ Anl 2 zur 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl II 2006/25.

Andererseits klagen private Hilfsorganisationen, die sich der kostenlosen Vermittlung ausgesetzter oder verwaarloster Tiere verschrieben haben, dass sie nunmehr genauso unter das Verbot fallen würden und in ihrer Arbeit behindert wären bzw diese gar nicht mehr ausführen könnten.

Weitere Änderungen durch die TSchG-Novelle:

- **Pflicht zur Kennzeichnung und Registrierung von Zuchtkatzen mittels Mikrochip**

Ab 31.12.2018 tritt die Kennzeichnungspflicht für Zuchtkatzen mittels zifferncodiertem und elektronisch ablesbarem Mikrochip in Kraft. Sie soll wie die bereits bestehende Kennzeichnungspflicht für Hunde der Identifizierung freilaufender [Anm: entlaufener] Tiere dienen.

- **Dauernde Anbindung von Diensthunden erlaubt**

Durch § 16 Abs 5 wird klargestellt, dass das Anbinden im Rahmen von rechtskonformen Hundeausbildungsmaßnahmen, Katastropheneinsätzen oder Einsätzen als Dienst-, Assistenz- oder Therapiehund jedenfalls nicht als Anbindehaltung zu qualifizieren ist. Im Gegensatz zum ebenfalls von § 16 Abs 5 ins Treffen geführten kurzfristigen Anbinden vor Plätzen oder Gebäuden, die mit Hund nicht betreten werden dürfen, wird bei Einsätzen von Diensthunden jedoch nicht explizit auf ein „kurzfristiges“ Anbinden abgestellt, wodurch nach Ansicht kritischer Tierschützer theoretisch eine dauernde Anbindehaltung ermöglicht wird.

- **Verbot von Halsbändern mit Zugmechanismus („Würgehalsbändern“) für Hunde**

§ 3a wurde um lit c erweitert, womit nunmehr auch die Verwendung von Halsbändern mit einem Zugmechanismus, der durch Zusammenziehen das Atmen des Hundes erschweren kann, unter den Tatbestand der Tierquälerei zu subsumieren ist.

- **Verbot des aus ästhetischen Gründen Gründen vorgenommene Tätowieren oder Färbens der Haut, des Federkleids oder Fells gem § 7 Abs 6 TSchG**

- **Aufnahme, Weitergabe und Vermittlung von Tieren**

Mit der neu eingefügten Bestimmung des § 31a TSchG wird klargestellt, dass auch Personen, die wiederholt Tiere aufnehmen, weitergeben, selbst vermitteln oder für andere vermitteln und dafür keine Genehmigung gem § 29 oder § 31 TSchG haben, diese Tätigkeiten der Behörde melden müssen.

- **Erweiterung der rechtlichen Befugnisse des Tierschutzombudspersonen**

Durch die neue Fassung des § 41 werden die Rechte der Tierschutzombudsperson erweitert. Nun kann gegen Bescheide im Anwendungsbereich des TSchG nicht nur Beschwerde an das zuständige LVwG erhoben werden, sondern auch Revision an den VwGH. Die Tierschutzombudsperson ist berechtigt, hierbei die Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften sowie die Interessen des Tierschutzes geltend zu machen. Erlangt die Tierschutzombudsperson Kenntnis von Verstößen gegen das TSchG und besteht der begründete Verdacht einer von Amtswegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung, so hat sie diese samt allfälligen Unterlagen an die Strafverfolgungsbehörden zu übermitteln. Die Staatsanwaltschaft ist im Gegenzug nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens dazu verpflichtet, der Tierschutzombudsperson bestimmte Daten jener Personen zu übermitteln, bei denen der konkrete Verdacht eines begangenen Verstoßes gegen § 222 StGB besteht. Des Weiteren hat die Tierschutzombudsperson in einem Verfahren gem § 222 StGB jedenfalls ein begründetes rechtliches Interesse auf Akteneinsicht gem § 77 Abs 1 StPO.

An der TSchG-Novelle 2017 werden sich auch künftig die Geister scheiden. Aufgrund der unterschiedlichen Positionen, die durch den Regelungsbereich des TSchG betroffen sind, konnten bestimmte Kompromisse scheinbar nicht umgangen werden. Es ist wohl das Dilemma politisch praxistauglicher Lösungen, dass das Ergebnis immer hinter den Erwartungen zurückbleibt.

Mag.^a Stefanie Fasching

VORSCHAU: FACHTAGUNG „BAUMHAFTUNG: DER BAUM UND SEINE WIRKUNGEN IN GEFAHR“

Am 5. Oktober 2017 findet in Seitenstetten (NÖ) die Fachtagung „Baumhaftung: Der Baum und seine Wirkungen in Gefahr“ statt.

Die Veranstaltung greift die Ergebnisse einer aktuellen Studie des IUR im Auftrag des Magistrats der Stadt Wien auf, die zum Ergebnis kommt, dass die derzeitige Gesetzeslage in Bezug auf die Baumhaftung in Österreich zu einer uneinheitlichen Judikatur führt, welche die Verantwortlichkeit und Haftung von Baum- und WaldbesitzerInnen immer weiter ausdehnt.

Im Rahmen der Tagung werden die Vorschläge für entsprechende Klarstellungen im Gesetz erörtert, um insb folgende Ziele zu erreichen:

- Unvertretbare Haftungsansprüche an Baum- und WaldbesitzerInnen sollen beschränkt werden.
- Ökologisch wertvolle Bäume sollen erhalten werden.

Zum Programm im Einzelnen:

9:00 Uhr

- **Begrüßung und Moderation**
DI *Wolfgang Gerlich*, PlanSinn
- **Problemaufriss**
Naturschutz
Dr.ⁱⁿ *Karin Büchl-Krammerstätter*, Leiterin der Wiener Umweltschutzabteilung
Kommunale Dienste
Gunther Nikodem, Linzer Baumforum
Waldwirtschaft
OFM DI *Peter Fischer*, Leiter Forstbetrieb Esterhazy
- **Sachverstand am Baum**
Dipl.-HLFL-Ing. *Werner Münzker*, Stadtgrün und Straßenbetreuung der Landeshauptstadt Linz
- **Verkehrssicherungspflicht: Der Stadtbaum und dessen Wirkungen in Gefahr**
DI *Hannes Lutterschmied*, Forstamt und Landwirtschaftsbetrieb Wien

- **Blick nach England**
Dr. *John Watt*, Middlesex University, London, UK
Ergebnispräsentation:
Studie Universität Linz
Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Erika Wagner*, Johannes-Kepler-Universität Linz
Vis.-Prof. Univ.-Prof. i.R. Dr. *Ferdinand Kerschner*
- **Erfahrungen aus der forstlichen Praxis in Deutschland**
Dr. *Lutz Fähser*, Leitender Forstdirektor i.R., Lübeck/Deutschland

12:30 Uhr

- Mittagspause

13.30 Uhr

- **Worldcafe**
Gespräche in wechselnden Kleingruppen in drei Schritten:
 1. Vertiefende Diskussion zu den Vortragsthemen
 2. Schritte zu einer Umsetzung: fachlich, rechtlich, begleitende Kommunikation
 3. Mögliche Beiträge der Tagungsteilnehmenden zur Umsetzung

15:30 Uhr

- **Schlusspräsentation und Ausblick**

16:30 Uhr

- **Ende**

Wir laden dazu herzlich ein!

Datum: 5.10.2017
Ort: Stiftsmeierhof
Am Klosterberg 5
A-3353 Seitenstetten
Anmeldung: online unter
www.baumhaftung.at/anmeldung
Veranstalter: Linzer Baumforum

Rainer Weiß

NEU: „TAGUNGSBAND TIER & RECHT-TAG 2016“

In Kürze erscheint in der Schriftenreihe „Umweltrecht und Umwelttechnikrecht“ im Trauner Verlag der Band *Hintermayr/Persy/E. Wagner* (Hrsg), „Tagungsband Tier & Recht-Tag 2016“.

Die Autorinnen:

Alois Birklbauer, Katja Bruckner, Niklas Hintermayr, Julia Innreither, Undine Kurth, Kurt Remele, Tobias Schneider, Erika M. Wagner, Wolfgang Wessely

Zu den bibliographischen Daten:

Linz, Trauner Verlag, 2017, br, XII, 92 Seiten

Zum Inhalt:

Am 1. Dezember 2016 fand im Wiener Rathaus der erste Österreichische Tier & Recht-Tag der Wiener Tierschutzombudsstelle statt. Diese Fachkonferenz hatte zum Ziel, aktuelle rechtliche Frage- und Problemstellungen im Tierschutz zu diskutieren und rechtspolitische Überlegungen anzustoßen.

Der vorliegende Band vereinigt die überarbeiteten Fassungen der hochkarätig besetzten Vorträge anlässlich dieser Tagung. Behandelt werden die folgenden Schwerpunktthemen:

- Die neue Tier&Recht-Datenbank der Tierschutzombudsstelle Wien
- Ausgewählte Fragen des Tiertransportrechts
- Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Tierschutzgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 22. Mai 2012
- Die Tierschutzverbandsklage in Deutschland – Pionierarbeit für die Tierrechtsbewegung
- Tiere im Nachbarrecht
- Ausgewählte Aspekte des strafrechtlichen Umgangs mit TierquälernInnen und Tierquälerei
- Warum Tierschutz Ethik braucht

Der Tier&Recht-Tag soll nun jährlich stattfinden und zu einem fixen Treffpunkt von PraktikerInnen, Forschung und Interessierten im Bereich des rechtlichen Tierschutzes im deutschsprachigen Raum werden. Ebenso soll der vorliegende Band der Beginn einer Reihe von Bänden sein, die in diesem Bereich aktuell informieren.

Rainer Weiß

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Umweltrecht (IUR) der JKU Linz, Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht, jeweils Altenberger Straße 69, 4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner; Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im IUR-Newsletter trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.

Alle Rechte vorbehalten.